



Wassertarif

zum Wasserreglement der Gemeinde Glarus Nord

gültig ab: 01. Juli 2025

Revidiert: Mai 2025

Vom Gemeinderat
erlassen am: 28. Mai 2025

Erste Inkraftsetzung: 01. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Jährliche Gebühren	3
	Art. 01 Wasserbezug	3
	Art. 02 Zusätzliche Wasserzähler sowie Sprinkler- und ähnliche Anlagen	3
II.	Bauwasser	3
	Art. 03 Vorübergehender Wasserbezug	3
III.	Einmalige Anschlussgebühr	4
	Art. 04 Anschlussgebühr	4
IV.	Private Brunnenrechte	4
	Art. 05 Kontrolle und Unterhalt	4
V.	Mehrwertsteuer	4
VI.	Mahngebühren	4

Die in dieser Gemeindeordnung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Jährliche Gebühren

Art. 01 Wasserbezug

1. Die jährliche Gebühr für Wasser wird gemäss Art. 45 WR in Form eines degressiven Staffeltarifs aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
2. Die Stufen und die Höhe des Staffeltarifs für Trinkwasser sind in folgender Tabelle festgehalten:

Pauschal für 0 bis 50 m ³ Wassermenge	CHF 190
Zusätzlich pro weiterem m ³ bis 500 m ³	CHF 2.05
Zusätzlich pro weiterem m ³ bis 3000 m ³	CHF 1.85
Zusätzlich pro weiterem m ³ bis 5000 m ³	CHF 1.66
Zusätzlich pro weiterem m ³ über 5000 m ³	CHF 1.49

3. Für den Bezug von Rohwasser ist der Tarif 45 % des Staffeltarifs für Trinkwasser.
4. Bei Neuanschlüssen oder Handänderungen wird die Gebühr gemäss Zählerablesung berechnet.

Art. 02 Zusätzliche Wasserzähler sowie Sprinkler- und ähnliche Anlagen

1. Die jährliche Gebühr für zusätzliche Wasserzähler gemäss Art. 27 Abs. 2 WR beträgt CHF 12.00 pro m³/h Überlastdurchfluss Q₄ des Wasserzählers (gemäss europäischer Messgeräte-Richtlinie MID). Sind Zähler mit dem Nenndurchfluss Q_n oder dem Dauerdurchfluss Q₃ bezeichnet, so ist der Wert Q₄ gemäss folgender Tabelle massgeblich:

Q _n (m ³ /h)	1.5	2.5	3.5	6	10
Q ₃ (m ³ /h)	2.5	4	6.3	10	16
Q₄ (m³/h)	3.125	5	7.875	12.5	20

2. Spezialzähler müssen nach Genehmigung durch die Gemeinde vom Bezüger selbst finanziert werden. In diesem Fall bleibt der Wasserzähler im Eigentum des Bezügers und es sind keine weiteren Gebühren fällig. Die Zähler müssen jederzeit für die Gemeinde zur Kontrolle zugänglich sein.
3. Die jährliche Gebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen gemäss Art. 45 Abs. 6 WR beträgt CHF 1.05 pro l/min maximaler Vorhalteleistung.

II. Bauwasser

Art. 03 Vorübergehender Wasserbezug

1. Für vorübergehenden Wasserbezug wird die Höhe der Gebühr gemäss Art. 45 Abs. 5 WR nach bezogener Menge vom Ressort festgelegt. Je nach Situation kann vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden.

III. Einmalige Anschlussgebühr

Art. 04 Anschlussgebühr

1. Die einmalige Anschlussgebühr an das Trinkwassernetz gemäss Art. 43 WR beträgt CHF 15 pro m² Geschossfläche (GF)
2. Die einmalige Anschlussgebühr für den Bezug von Rohwasser beträgt 45 % der Anschlussgebühr für Trinkwasserbezug gemäss Art. 43 Abs. 5 WR.

IV. Private Brunnenrechte

Art. 05 Kontrolle und Unterhalt

1. Die Gebühr für die Kontrolle und den Unterhalt des Kalibrierungsventils beträgt jährlich pauschal CHF 30.
2. Die Gebühr für den Wasserzähler wird als zusätzlicher Zähler gemäss Art. 2, Abs. 1 und Abs. 2 berechnet.

V. Mehrwertsteuer

1. Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.

VI. Mahngebühren

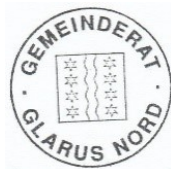
1. Für die zweite Mahnung von definitiv geschuldeten Gebühren beträgt die Mahngebühr 20 Franken.

Glarus Nord, 28. Mai 2025

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Fridolin Staub
Gemeindepräsident



Andreas Neumann
Gemeindeschreiber